



Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2016 eine überplanmäßige Auszahlung für den Neubau der Cafeteria und Verwaltung am OSZ, Standort Eisenhüttenstadt, Waldstraße (Produktkonto 23110.7851306010) in Höhe von 410.000 €. Diese Erhöhung geht zu Lasten der für das Jahr 2017 geplanten Mittel.

Sachdarstellung:

Für den Neubau sind im Haushaltsplan 2016 Gesamtkosten i. H. v. 2.674.600 € eingestellt, die sich auf folgende Jahre verteilen:

bisher bereitgestellt (bis 31.12.2015)	2016	2017
258.900 €	1.699.600 €	716.100 €

In Abstimmung mit dem Nutzer der Einrichtung war ein vorgezogener Baubeginn möglich. Der technologische Ablauf der Abrissarbeiten und der Erschließungsarbeiten wurde konkret abgestimmt. So wurden nach den Erdarbeiten im Zusammenhang mit dem Abriss die notwendigen Leitungsarbeiten ausgeführt und danach erst die notwendigen Verfüllungen vorgenommen.

Der gesamte Bauablauf erfolgte zügig und ohne Bauverzögerungen, so dass die Ausbaugewerke vorfristig ausgeschrieben und beauftragt werden können. Zur Fortsetzung der Baumaßnahme werden im Jahr 2016 zusätzliche Mittel in Höhe von 410.000 € benötigt, die erst für das Jahr 2017 eingeplant wurden.

Damit ergibt sich folgende Aufteilung nach Jahresscheiben:

bisher bereitgestellt (bis 31.12.2015)	2016	2017
258.900 €	2.109.600 €	306.100 €

Stellungnahme der Kämmerei:

Gemäß § 70 Abs.1 der Kommunalverfassung Brandenburg sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Erheblichkeit wird mit der jährlichen Haushaltssatzung bestimmt. In § 5 Punkt 3.1. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist festgelegt, dass investive Auszahlungen für Baumaßnahmen, die beim einzelnen Produktsachkonto den Betrag von 300.000 € übersteigen, die Zustimmung des Kreistages erfordern.

Die im Jahr 2016 für den Neubau der Cafeteria (Produktkonto 23110.7851306010) erforderlichen überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 410.000 € sind für eine zügigere Fertigstellung der Maßnahme unabweisbar. Die Deckung der Mehrauszahlungen ist gesichert, da die Mittel im Haushaltsplan 2016 für das Finanzplanjahr 2017 veranschlagt wurden. Gemäß § 70 Abs. 2 BbgKVerf sind überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist.

Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung ist damit begründet, dass das Amt für Gebäude- und IT-Management die gesamten Leistungen (bis auf Schlosser-, Maler- und Bodenbelagsarbeiten) für die Baumaßnahme noch im Zeitraum August bis Oktober 2016 ausschreiben möchte.

Beeskow, den

Manfred Zalenga
Landrat

Dr. Franz H. Berger
Vorsitzender des Kreistages